

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Sächsischer Landtag
Vorsitzende des
Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Frau Ines Saborowski MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
PKL-1054/38/1-2020/22009

Dresden, 11. Mai 2020

Antrag der Fraktion Die LINKE

Drs.-Nr.: 7/2099

Thema: Klarheit herstellen: Kohle-Kompromiss entsprechend den Empfehlungen der Kommission einhalten bedeutet Erhalt von Mühlrose, Pödelwitz und Obertitz

Der Landtag möge beschließen: Klarheit herstellen: Kohle-Kompromiss entsprechend den Empfehlungen der Kommission einhalten bedeutet Erhalt von Mühlrose, Pödelwitz und Obertitz

**Der Landtag möge beschließen,
die Staatsregierung wird aufgefordert,**

- 1. dem Landtag unverzüglich das von ihr überarbeitete Energie- und Klimakonzept vorzulegen sowie ihren Gesetzentwurf für das angekündigte Klimaschutzgesetz, in dem insbesondere festgelegt werden soll, dass angesichts der Tatsache, dass die Braunkohle im Sonderfeld Mühlrose und unter den Orten Pödelwitz und Obertitz für den Betrieb der Kraftwerke im Rahmen der Bund/Länder-Einigung vom 15. Januar 2020 nicht mehr benötigt wird, zur Gesetzesberatung und zügigen Beschlussfassung zuzuleiten.**
- 2. infolge des Fehlens der energiepolitischen Begründung und Notwendigkeit für die Förderung von Braunkohle im Sonderfeld Mühlrose und unter den Orten Pödelwitz und Obertitz zur Beendigung des Braunkohleabbaus in diesen Räumen unter Nutzung der entsprechenden Instrumente der Raumordnung auf der Grundlage des § 5 des Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) die bisherigen Braunkohleplanwerke entsprechend anzupassen und jeglichen bergrechtlichen Bestrebungen zur Genehmigung der Gewinnung von Braunkohle in diesen Räumen auf der Grundlage des § 48 Absatz 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu untersagen.**



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente unter
www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm
poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

3. im Interesse der umfassenden, rechtzeitigen und vollständigen Information der Öffentlichkeit sowie einer größtmöglichen Transparenz – angesichts eines herausragenden gesamtgesellschaftlichen Interesses – und als Grundlage für das zu überarbeitende Energie- und Klimakonzept unverzüglich eigene Berechnungen vorzulegen, mit denen
 - a. unter Annahme der tatsächlichen Verbräuche der jeweiligen Kraftwerksblöcke und des sonstigen Braunkohleabsatzes in zurückliegenden Jahren,
 - b. unter Annahme der im Rahmen der Bund/Länder – Einigung vereinbarten blockweisen Abschaltungszeitpunkte und
 - c. ausgehend von den heute zum Abbau genehmigten Kohlemengen in den Tagebauendie Auskohlungsgrade in den jeweiligen Revieren mit Rückschlüssen auf die sächsischen Tagebaue zum Zeitpunkt Ende 2035/2038 detailliert dargestellt werden.
4. dem Landtag detailliert darzulegen und zu begründen,
 - a. inwiefern, in welchem Umfang und für welche konkreten Zwecke Entschädigungszahlungen an die Kraftwerksbetreiber geleistet werden sollen und inwieweit diese begründet sind,
 - b. inwieweit und mit welcher Rechtfertigung dadurch der im Bundesberggesetz verankerte Grundsatz der Verursacherhaftung ausgehebelt wird, weil diese Entschädigungsmittel aus Steuereinnahmen, statt durch den Bergbautreibenden aufgebracht werden und
 - c. welche Rolle und praktische Relevanz den Vorsorgevereinbarungen mit den Bergbautreibenden dabei zukommen.
5. sich dafür einzusetzen, dass das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Auftrag gegebene Gutachten „*Ermittlung von Folgekosten des Braunkohletagebaus bei einem gegenüber aktuellen Braunkohle- bzw. Revierplänen veränderten Abbau und Bestimmung der entsprechenden Rückstellungen*“ nach Fertigstellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
6. die für die Wiedernutzbarmachung der Tagebauflächen erforderlichen Mittel und deren Sicherung gegenüber Landtag und Öffentlichkeit transparent darzustellen.
7. sicherzustellen und die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Maßnahmen in den Antragspunkten 1 bis 6 spätestens mit Verabschiedung des dies regelnden Gesetzespaketes auf Bundesebene umgesetzt werden und dass bis dahin eine 1:1 – Umsetzung der Ergebnisse des Abschlussberichtes der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ im oben beschriebenen Sinne ausnahmslos gewährleistet wird.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1.:

Die Staatsregierung hat die Absicht, dem Kabinett das **überarbeitete Energie- und Klimaprogramm Sachsen (EKP) bis zum Sommer 2020** zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Anschluss daran wird die Staatsregierung das überarbeitete EKP unverzüglich dem Landtag zuleiten.

Ein Gesetzentwurf für ein Klimaschutzgesetz liegt derzeit noch nicht vor. Die Staatsregierung beabsichtigt, zunächst einen Masterplan „Energie- und Klimaschutz“ auszuarbeiten. **Gemäß Koalitionsvertrag soll ein Klimaschutzgesetz (Artikelgesetz) erarbeitet werden, wenn zur Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Bundes- oder Staatsregierung Gesetzesnovellen erforderlich sind.** Dies lässt sich derzeit noch nicht abschätzen. Zu den Details möglicher Inhalte kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

Weder in der Bund-/Länder-Einigung vom 15. Januar 2020 noch im Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) werden verbindliche Ausführungen konkret zum Verzicht auf das Sonderfeld Mühlrose beziehungsweise den Orten Pödelwitz und Obertitz gemacht. Soweit hier vom Antragsteller die Behauptung aufgestellt wird, dass aufgrund der Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg vom 15. Januar 2020 (siehe Anlage 1) das Sonderfeld Mühlrose im Lausitzer Revier sowie die Ortschaften Pödelwitz und Obertitz im Mitteldeutschen Revier für eine künftige Braunkohlegewinnung nicht benötigt werden, wird dem durch die Staatsregierung widersprochen.

Weder die Bund-/Länder-Einigung noch der auf dieser Grundlage am 29. Januar 2020 vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf für ein Kohleausstiegsgesetz (vgl. BT-Drs. 19/17342) enthalten derartige Aussagen. Auch die KWSB hat in ihrem Abschlussbericht vom 26. Januar 2019 keine derartige Empfehlung ausgesprochen. **Die Frage der künftigen Inanspruchnahme von Teilfeldern, Abschnitten oder Ortschaften innerhalb der bestehenden Tagebaue stellt sich erst im Rahmen der Umsetzung des Kohleausstiegsgesetzes.** Hierzu bedarf es zunächst einer entsprechenden Verkündung dieses Gesetzes. Auf dieser Grundlage werden die bergbautreibenden Unternehmen ihre bestehenden Revierpläne – soweit dies erforderlich ist – anpassen und bei den zuständigen Landesbehörden entsprechende Anträge zur Genehmigung stellen. **Im Übrigen haben sich die die Staatsregierung tragenden Parteien in ihrem Koalitionsvertrag auf eine gemeinsame Position hinsichtlich der Inanspruchnahme künftiger Bergbauflächen in den beiden sächsischen Revierteilen verständigt.**

Zu Ziffer 2.:

Die Staatsregierung ist bestrebt, die Zielvereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zum Erhalt des Ortes Pödelwitz und Vermeidung der Inanspruchnahme umzusetzen und dafür einen rechtssicheren Weg zu finden. Daher wird gegenwärtig das Sächsische Energie- und Klimaprogramm (EKP) inhaltlich überarbeitet und neu aufgestellt. Mittels

dynamischer Verweisung im Landesentwicklungsplan 2013 wird das neue EKP verbindlich werden.

Die Inanspruchnahme der Ortslagen Pödelwitz, Obertitz und Mühlrose ist bisher nicht Gegenstand von zugelassenen bergrechtlichen Betriebsplänen. Bei der Zulassung von bergrechtlichen Betriebsplänen sind gemäß § 48 Abs. 2 BBergG die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Im verbindlichen Braunkohlenplan (BKP) Tagebau Vereinigtes Schleenhain sind die Ortslagen Obertitz und Pödelwitz als Vorbehaltsgebiete Braunkohlenabbau festgelegt, d. h. es wurde keine regionalplanerische Letztentscheidung getroffen. Die Abwägbarkeit dieser Gebiete wurde vom Regionalen Planungsverband (RPV) Leipzig-West-sachsen bewusst (in Bezug auf zukünftige Entwicklungen) offengehalten. Eine Fortschreibung dieses Braunkohlenplanes zur Erhaltung der Ortslagen ist somit nicht erforderlich.

Der Braunkohlenplan Tagebau Nochten vom 17. April 2014 weist die Ortslage Mühlrose als Vorranggebiet Braunkohlenabbau aus. Damit ist hier, anders als beim BKP Tagebau Vereinigtes Schleenhain, eine raumordnerische Letztentscheidung getroffen worden und an verschiedene Maßgaben gebunden (z. B. sozialverträgliche Umsiedlung).

Der Braunkohlenplan Tagebau Nochten wird zurzeit insbesondere auf Grund des geänderten Revierkonzeptes der LEAG vom März 2017 fortgeschrieben. Gegenwärtig wird der Entwurf des Braunkohlenplanes für das Beteiligungsverfahren erarbeitet. Das überarbeitete Energie- und Klimaprogramm wird in die Fortschreibung dieses Braunkohlenplanes einfließen.

Zu Ziffer 3.:

Die Staatsregierung wird in dem von ihr überarbeiteten Energie- und Klimaprogramm Sachsen (EKP) auch Aussagen zur Braunkohlewirtschaft in Sachsen treffen. Grundlage dafür werden die im Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) festzulegenden Vorgaben bezüglich der Stilllegung von Braunkohle-Kraftwerksblöcken im Freistaat Sachsen sein.

Ziffer 3.a bis c)

Berechnungen und Prognosen zu den Vorratsmengen, die bis zum ggf. gesetzlich vorgegebenen Ende einer Gewinnung benötigt werden, sind sinnvoll und notwendig, um in den Genehmigungsverfahren prüfen zu können, ob das Vorhaben zur Erreichung des Gemeinwohlziels vernünftigerweise geboten ist.

Es ist aber nicht Aufgabe der Staatsregierung, eigenständige Vorratsberechnungen für Braunkohletagebaue vorzunehmen. Vorratsberechnungen erfolgen durch die betroffenen Unternehmen LEAG und MIBRAG und sind Bestandteil der bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Dies ist bei den bisherigen Scopingterminen für beide Tagebaue auch so festgelegt worden.

Die Planfeststellungsbehörde Sächsisches Oberbergamt (OBA) prüft anschließend, ob diese Angaben plausibel und belastbar sind. Bei Einwendungen dagegen könnte das OBA veranlasst sein, auf Grundlage der Antragsunterlagen eigene Gutachten und Prognosen in Auftrag zu geben.

Im Rahmen der Bund-/Länder-Einigung vom 15. Januar 2020 wurde für die deutschen Braunkohlekraftwerke ein Stilllegungspfad entwickelt, der als Anlage 2 zu den §§ 42 und 43 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) in den Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes Eingang gefunden hat (Anlage 2). **Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass gemäß § 41 Abs. 1 KVBG alle nach dem Jahr 2030 vorgesehenen Stilllegungen von Kraftwerksblöcken jeweils um drei Jahre vorgezogen werden können. Dieser Umstand macht derartige Berechnungen und deren Prüfung deutlich komplexer.**

Zu Ziffer 4.:

Ziffer 4.a)

Hinsichtlich der Berechnung der Entschädigungshöhe wird auf die Gesetzesbegründung zu § 42 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) verwiesen (vgl. BT-Drs. 19/17342, S. 139 f.). Darüberhinausgehende Erkenntnisse zu den erfragten Informationen in Bezug auf die Entschädigungszahlungen an die Kraftwerksbetreiber liegen der Staatsregierung nicht vor, weil diese Frage nicht in die Verantwortung der Staatsregierung, sondern in die Zuständigkeit der Bundesregierung fällt. Diese ist für das Gesetzgebungsverfahren zum Kohleausstiegsgesetz und in diesem Zusammenhang auch für die Regelungen zu den Entschädigungszahlungen zuständig. **Der Freistaat Sachsen ist bei den Verhandlungen mit den betroffenen Unternehmen über die Entschädigungszahlungen nicht beteiligt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass als Grundlage für mögliche Entschädigungszahlungen zunächst ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Betreibern von Braunkohleanlagen und der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages gemäß § 42 KVBG zu schließen ist. Ein solcher Vertrag wurde nach Kenntnis der Staatsregierung bislang nicht geschlossen.**

Ziffer 4.b und c)

Die Behauptung des Antragstellers, wonach durch mögliche Entschädigungszahlungen „der im Bundesberggesetz verankerte Grundsatz der Verursacherhaftung ausgehebelt“ werde, ist für die Staatsregierung nicht nachvollziehbar. Die Pflicht zur Rekultivierung und der Finanzierung der Bergbaufolgekosten liegt nach wie vor bei den Betreibern der Braunkohletagebaue. Hieran ändert sich durch das Kohleausstiegsgesetz nichts. Die Kosten für die Rekultivierung müssen durch die Braunkohleunternehmen im laufenden Geschäftsbetrieb erwirtschaftet werden. **Wenn durch die klimapolitisch veranlasste vorzeitige Stilllegung von Kraftwerken und Tagebauen die Bergbaufolgekosten ggf. ansteigen und gleichzeitig für die Unternehmen die verbleibende Zeit zur Bildung der entsprechenden Rückstellungen verkürzt wird, ergibt sich ein entsprechendes Finanzdefizit. Auf dieses Problem hat auch die KWStB in ihrem Abschlussbericht hingewiesen und angemessene Entschädigungsleistungen empfohlen, wobei neben den entgangenen Deckungsbeiträgen am Strommarkt auch die mit den Tagebauen verbundenen Kosten zu beachten sind (vgl. KWStB-Abschlussbericht, S. 63).**

Eine 1:1-Umsetzung der KWSB-Empfehlungen beinhaltet deshalb aus Sicht der Staatsregierung zwingend auch Entschädigungszahlungen an die Tagebaubetreiber im Falle einer – im Vergleich zu den bestehenden Revierkonzepten – vorfristigen Stilllegung. Hierbei kommt auch den abgeschlossenen Vorsorgevereinbarungen mit den Bergbautreibenden eine entscheidende Rolle zu. Ob und wenn ja welche Anpassungen der Vorsorgevereinbarungen erforderlich werden, hängt wesentlich von dem bundesgesetzlich veranlassten Anpassungsbedarf der Revierkonzepte ab. Aus diesem Grund ist die 1:1-Umsetzung der KWSB-Empfehlungen von entscheidender Bedeutung für verlässliche Planungsrandbedingungen.

Zu Ziffer 5.:

Das angesprochene Gutachten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) fällt nicht in die Verantwortung der Staatsregierung, sondern in die Zuständigkeit der Bundesregierung. Dem zuständigen Bundesressort BMWi obliegt die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob und zu welchem Zweck es im Rahmen seiner Zuständigkeit Gutachten in Auftrag gibt und ob das hier angesprochene Gutachten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Auf diese Entscheidungen hat die Staatsregierung keinen Einfluss.

Zu Ziffer 6.:

Das OBA hat in den Vorsorgevereinbarungen sehr weitgehende Transparenz - und Monitoringmaßnahmen verhandelt. Der Berichtspflicht gegenüber dem Sächsischen Landtag und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird in vollem Umfang entsprochen.

Zu Ziffer 7.:

Die Staatsregierung sieht in dem Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ und in dem sich darin widerspiegelnden Ergebnis eines gesamtgesellschaftlichen Diskussionsprozesses einen wichtigen Schritt für die weitere Gestaltung einer zukunftsfähigen Energiewirtschaft in Deutschland. Eine 1:1-Umsetzung der KWSB-Empfehlungen fällt aber nicht in die Verantwortung der Staatsregierung, sondern betrifft die für die Gesetzgebungsverfahren zum Kohleausstiegsgesetz und zum Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen zuständige Bundesregierung. Die Staatsregierung wird sich jedoch gegenüber der Bundesregierung – wie bereits in der Vergangenheit, beispielsweise durch das Einbringen zahlreicher Anträge in den Bundesratsverfahren zu beiden Gesetzen – weiterhin mit Nachdruck für eine 1:1-Umsetzung der KWSB-Empfehlungen einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig
Anlagen

Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg

Besprechung der Bundeskanzlerin

mit BM Scholz, BM Altmaier, BM'in Schulze, BM Braun sowie

MP Woidke (BB), MP Laschet (NW), MP Kretschmer (SN) und MP Haseloff (ST)

am 15.1.2020

1. Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB) hat im vergangenen Jahr einen gesamtgesellschaftlichen Konsens erarbeitet, wie Deutschland aus der Kohleverstromung aussteigen und der Strukturwandel in den Kohleregionen erfolgreich gestaltet werden kann. Die Bundesregierung hat daraufhin mit dem Sofort-Programm für die Braunkohleregionen und dem Entwurf des „Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“ wichtige Bausteine des Kohle-Konsenses umgesetzt und auf den Weg gebracht. Jetzt wird der Kohleausstieg durch das Kohleausstiegsgesetz umgesetzt.
2. Die Bundesregierung hat den Ministerpräsidenten der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt einen Stilllegungspfad für die Braunkohlekraftwerke in Deutschland vorgestellt, den sie beabsichtigt mit den Betreibern der Braunkohle-Kraftwerke und -Tagebaue vertraglich festzulegen. Die Ministerpräsidenten stimmen diesem Stilllegungspfad zu. Im Rahmen der von der WSB-Kommission empfohlenen umfassenden Überprüfung im Jahr 2026 und 2029 soll bezüglich dieses Stilllegungspfades auch geprüft werden, ob der Stilllegungszeitpunkt für die Kraftwerke nach dem Jahr 2030 jeweils 3 Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 2035 erreicht werden kann. Die Verpflichtung zur Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung verbleibt bei den Unternehmen.
3. Durch diesen Stilllegungspfad wird erreicht, dass der Hambacher Forst gemäß Empfehlung der WSB-Kommission entgegen der bisherigen Genehmigung nicht für den Tagebau in Anspruch genommen wird.
4. Zum Zwecke der Energieversorgungssicherheit wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler in den Grenzen der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts im Kohleausstiegsgesetz festgestellt.
5. Die Bundesregierung wird den Gesetzentwurf zum Ausstieg aus der Kohleverstromung im Januar 2020 auf den Weg bringen. Das Gesetzgebungsverfahren soll im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen werden. Um den Ausstieg aus der Kohleverstromung am Strommarkt auszugleichen, wird der Ausbau der erneuerbaren Energien entsprechend des 65%-Ziels in 2030 im Rahmen einer EEG-Novelle beschleunigt und die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung weiterentwickelt. Es sollen zusätzliche

Gaskraftwerkskapazitäten den Wegfall großer Mengen regelbarer Energie an bisherigen Kraftwerksstandorten ersetzen, zum Beispiel in Jänschwalde.

6. Die Bundesregierung wird ein Anpassungsgeld (APG) für Beschäftigte in Braunkohle-Kraftwerken und –Tagebauen sowie in Steinkohle-Kraftwerken einführen. (Für den Steinkohle-Bergbau existiert bereits ein APG.) **Das APG wird bis 2043 gezahlt werden.** Unternehmen wird die Möglichkeit gegeben, das APG im Sinne einer Stellvertreterregelung auch standortübergreifend einzusetzen. Ein Vermittlungsvorrang wird bei der APG-Zahlung nicht verlangt.
7. Mit dem im parlamentarischen Verfahren befindlichen „Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“ wird der Bund den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt längstens bis 2038 Finanzhilfen in Höhe von bis zu 14 Milliarden Euro gewähren. Diese ermöglichen besonders bedeutsame bzw. gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden (Gemeindeverbände). Darüber hinaus verpflichtet sich der Bund, in seiner Zuständigkeit weitere Maßnahmen zugunsten der Braunkohleregionen in einem Umfang von bis zu 26 Milliarden Euro bis spätestens 2038 zu realisieren.
8. Um die Verkehrsinfrastrukturprojekte in den Braunkohlerevieren zügig zu realisieren, werden zusätzliche Planungskapazitäten aufgebaut.
9. Die Gesetze sollen zügig in Kraft treten. Bund und Länder treffen bereits jetzt geeignete Vorbereitungen, um die ersten Maßnahmen schnell auf den Weg zu bringen. So hat die Bundesregierung im Haushalt Mittel bereitgestellt. Zudem gibt es bereits zahlreiche konkrete Planungen der Ressorts für Behördenan- und umsiedlungen in den betroffenen Kohleregionen und **für die Stationierung von Bundeswehreinheiten, zum Beispiel in der sächsischen Lausitz.**
10. Die Bundesregierung wird mit den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt bis Mai 2020 eine Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des Strukturstärkungsgesetzes schließen, welche die Umsetzung der Förderung regelt.
11. Im parlamentarischen Verfahren zum „Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“ sollen folgende Maßnahmen zusätzlich (im §17) aufgenommen werden:
 - a. Ein Innovationszentrum Universitätsmedizin Cottbus (IUC) soll als Kern der Modellregion Gesundheit Lausitz aufgebaut werden. Forschung, Lehre und Versorgung sollen in neuartiger Weise unter Nutzung der Digitalisierung verknüpft und in einem „Reallabor“ für digitale Gesundheitsversorgung umgesetzt werden.

- Zugleich sollen die Mediziner Ausbildung neu strukturiert und die Gesundheitsversorgung „aus einem Guss“ neu gedacht werden.
- b. Der Helmholtz-Gemeinschaft wird durch zusätzliche Finanzierung ermöglicht, in der sächsischen Lausitz und im mitteldeutschen Revier je ein neues Helmholtz-Zentrum zu gründen. Konzept und inhaltliche Ausrichtung werden durch einen Wettbewerb festgelegt.
 - c. In Jülich soll ein „Helmholtz-Clusters für nachhaltige und infrastrukturkompatible Wasserstoffwirtschaft“ errichtet werden. Dort wird eine Wasserstoffwirtschaft mit Hilfe von organischen Wasserstoffträgern, sogenannten Liquid Organic Hydrogen Carrier (LOHC)-Systemen demonstriert und damit ein Nukleus für umfangreiche industrielle Aktivitäten im Bereich Wasserstoff und Energie aufgebaut.
12. Es besteht Einigkeit, dass die große Transformationsaufgabe auch der Flankierung durch die EU bedarf. Neben dem Vorschlag für den „Just Transition Mechanism“ wird es auch darauf ankommen, im Rahmen der Reform des Beihilferechts die notwendigen Voraussetzungen für eine Stärkung der industriellen Basis der besonders betroffenen Regionen zu ermöglichen.
13. Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung durch die Senkung der EEG-Umlage -finanziert aus den Einnahmen des Brennstoffzertifikatehandels- bereits eine Senkung der Stromkosten beschlossen. Darüber hinaus wird im Kohleausstiegsgesetz das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Förderrichtlinie zu erlassen, wodurch stromkostenintensive Unternehmen, die in einer internationalen Wettbewerbssituation stehen, ab dem Jahr 2023 einen jährlichen angemessenen Zuschuss für durch dieses Gesetz verursachte zusätzliche Stromkosten erhalten können, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schützen.
14. Wir werden die im WSB-Bericht vorgesehene Innovationsstrategie, um 2025 einen substanziellen Zwischenschritt bei der Emissionsminderung zu erreichen, weiter verfolgen.

Die Fachminister BM Altmaier, BM Scholz und BM Schulze werden am heutigen Donnerstag, den 16.1. um 9.30 Uhr im BMWi vor die Presse treten. Der Stilllegungspfad wird veröffentlicht, sobald mit den Unternehmen entsprechende Festlegungen getroffen wurden, voraussichtlich ebenfalls am heutigen Donnerstag.

Stilllegungspfad Braunkohle¹

15.01.2020

Betreiber	Blockname	Revier	Inbetrieb- nahmejahr	MW- Blockklasse	Stilllegungsdatum	Zielerreichung KWSB ist gesichert
kurze Frist						
RWE	Nord-Süd-Bahn (NSB)	Rheinland	1959-1976	300	31.12.2020	15,0 GW zum 31.12.2022 unter Abzug <u>geplanter</u> de minimis
RWE	NSB	Rheinland		300	31.12.2021	
RWE	NSB	Rheinland		300	31.12.2021	
RWE	NSB oder Weisweiler	Rheinland		300	31.12.2021	
RWE	NSB oder Weisweiler	Rheinland		300	01.04.2022	
RWE	Brikettierung	Rheinland		120	31.12.2022	
RWE	NSB	Rheinland		600	31.12.2022	
RWE	NSB	Rheinland		600	31.12.2022	
bis 2030						
RWE	Weisweiler F	Rheinland	1967	300	01.01.2025	8,8 GW zum 31.12.2030 unter Abzug <u>aller</u> de minimis
LEAG (EPH)	Jänschwalde A	Lausitz (BB)	1981	500	31.12.2025 (Sicherheitsbereitschaft)	
LEAG (EPH)	Jänschwalde B	Lausitz (BB)	1982	500	31.12.2027 (Sicherheitsbereitschaft)	
RWE	Weisweiler G	Rheinland	1974	600	01.04.2028	
LEAG (EPH)	Jänschwalde C	Lausitz (BB)	1984	500	31.12.2028	
LEAG (EPH)	Jänschwalde D	Lausitz (BB)	1985	500	31.12.2028	
RWE	Weisweiler H	Rheinland	1975	600	01.04.2029	
LEAG (EPH)	Boxberg N	Lausitz (SN)	1979	500	31.12.2029	
LEAG (EPH)	Boxberg P	Lausitz (SN)	1980	500	31.12.2029	
RWE	Niederaußem G	Rheinland	1974	600	31.12.2029	
RWE	Niederaußem H	Rheinland	1974	600	31.12.2029 (Sicherheitsbereitschaft)	
nach 2030						
Uniper / EPH	Schkopau A	Mitteldeutschland (ST)	1996	450	31.12.2034	0 GW zum 31.12.2038
Uniper / EPH	Schkopau B	Mitteldeutschland (ST)	1996	450	31.12.2034	
LEAG (EPH)	Lippendorf R	Mitteldeutschland (SN)	2000	875	31.12.2035	
EnBW	Lippendorf S	Mitteldeutschland (SN)	1999	875	31.12.2035	
RWE	Niederaußem K	Rheinland	2002	1000	31.12.2038	
RWE	Neurath F	Rheinland	2012	1000	31.12.2038	
RWE	Neurath G	Rheinland	2012	1000	31.12.2038	
LEAG (EPH)	Schwarze Pumpe A	Lausitz (BB/SN)	1998	750	31.12.2038	
LEAG (EPH)	Schwarze Pumpe B	Lausitz (BB/SN)	1998	750	31.12.2038	
LEAG (EPH)	Boxberg R	Lausitz (SN)	2012	640	31.12.2038	
LEAG (EPH)	Boxberg Q	Lausitz (SN)	2000	860	31.12.2038	

¹ Im Hinblick auf die nach 2030 vorgesehenen Stilllegungen wird bei den Revisionszeitpunkten 2026 und 2029 geprüft, ob die Stilllegungen jeweils um 3 Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 2035 erreicht werden kann.